

„Spezialisierte Beratungs-, Interventions- und Präventionsstelle zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Südkreis Mettmann“

Sachstand

Seit 2016 zeigt die Kriminalstatistik in NRW wie auch in anderen Bundesländern eine kontinuierliche Zunahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Kindern auf (vollzogene und versuchte Straftaten 2016 2334 auf 2020 4304). Es wird davon ausgegangen, dass ein deutlich größeres Dunkelfeld hinzukommt.

Die öffentlich bekannt geworden massiven Missbrauchereignisse in Lügde und Bergisch Gladbach haben der allgemeinen Öffentlichkeit deutlich gemacht, dass es in großem Umfang zusätzlicher Maßnahmen zur Prävention solcher Ereignisse bedarf.

Anhaltende Aufmerksamkeit und Sensibilität für jedwede Form erster Hinweise auf mögliche Übergriffe und im Besonderen auf sexualisierte Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche muss aufgebaut werden. Schulen, Kindertagesstätten, Vereine, sonstige Betreuungseinrichtungen sind aufgerufen, offen Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzustellen. Noch 2019, wie es der Unabhängige Beauftragte für Fragen des Kindesmissbrauchs bei der Bundesregierung (UBSKM) damals beklagte, hatte gerade einmal jede 10.Schule ein entsprechendes eigenes Schutzkonzept.

Öffentliche Einrichtungen werden heute verantwortlich in die Pflicht genommen, Schutzkonzepte sind weiter in der Fläche im Entstehen. 2021 rückte der Betroffenenrat beim UBSKM den Tatort Familie wieder in den Fokus. Die aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Schutzmaßnahmen wie Schließung von Kitas und Schulen haben den Ort „Familie“ als Tatort psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt ins Bewusstsein gerückt. Die große Mehrzahl sexualisierter Übergriffe geschieht im erweiterten familiären Umfeld. Erwachsene jeden Verwandtschaftsgrades und Geschlechts zählen zu den Tätern und Täterinnen. Wenn die nicht Täter oder Mittäter gewordenen anderen Erwachsenen in der Familie das Kind nicht schützen, wegschauen und Äußerungen des Kindes entwerten, lernen Kinder, dass sie niemandem vertrauen können. „Es gibt keinen Ausweg aus der Familie und somit kein Entrinnen aus dem Aufwachsen in und mit der Gewalt.“ (Betroffenenrat beim UBSKM 15.März 2021).

Ebenfalls vertrauenszerstörend können Übergriffe von außerfamiliären Vertrauenspersonen wirken. Seien es bewunderte Sporttrainer oder Lehrer, seien es die „besten“ Freunde von Jugendlichen, seien es deren erste Beziehungspartner. Je jünger die betroffenen Kinder sind, umso eher kommt es zu spontanen Erzählungen, die etwas von dem Unsagbaren andeuten. Jugendliche Opfer verfangen sich dagegen leicht in der Spannung zwischen ihrem Streben nach Unabhängigkeit von den Eltern und einem hilflosen Ausgeliefertsein. Je länger der Zustand des Ausgeliefertseins anhält, umso mehr leidet das Vertrauen in die Beziehungen zu anderen Menschen.

Konzeptueller Rahmen: Adressaten des Ausbaus spezialisierter Beratung zu sexualisierter Gewalt

All überall sind die Strukturen zu stärken, die es Kindern und Jugendlichen leichter machen, das Schweigen über erlittene Übergriffe zu brechen. Kinder haben ein Anrecht auf fachlich starke und profunde Begleitung auf ihrem Weg in die Freiheit. Heilung ist in diesen Lagen nichts, was sich einfach so in Familie und Freundeskreis ereignen kann. Schwere Vertrauensverluste, gebrochene

Bindungsfähigkeit, tiefgreifende Traumatisierungsfolgen bei Kindern können nur mit Schutz, viel Zeit und der Erfahrung echten Verstanden-Werdens, wie es in der Therapie für das Kind möglich ist, und einer stabil sicheren Integration in unter traumapädagogischen Gesichtspunkten geführten Gruppen geheilt werden. Bei Jugendlichen kann dies auch notwendig werden, wenn die eigentliche Kindheitsentwicklung ebenfalls unter multiplen Belastungen stand.

Erster Adressat des Ausbaus spezialisierter Beratung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche müssen daher die Kinder und Jugendlichen selbst sein. Es sind miteinander nahtlos verbundene Hilfeketten aufzubauen. Am intensiven Ende diese Ketten ist die Kooperation der Beratungsstelle mit den Netzwerken der Traumatherapie bei Kinder- und Jugendpsychiatrie und niedergelassenen Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten ist für jeden Einzelfall systematisch strukturiert zu vertiefen. Am Übergang in die Fläche der vielfältigen institutionellen Betreuungsorte ist den pädagogischen Kräften in Kita, Schule und Freizeiteinrichtungen umfassendes know how und Coaching zur Verfügung zu stellen, damit es den betroffenen Kinder in der so wachsenden traumasensiblen Betreuung möglich wird, sich sicher und Schritt für Schritt unbeschwerter wieder selbst auszuprobieren.

Die betroffenen Kinder selbst sind mit ruhigem Vorgehen und jederzeit viel Zeit zu begleiten, damit sie stark genug werden für den eigenen Weg und für ihre Zustimmung dazu, nicht mehr mit dem sie abhängig machenden Erwachsenen zu leben. Auch der Weg in die Therapie ist in vielen Fällen kein direkter – therapeutisch kundige Begleitung ist dauerhaft anzubieten.

Zweiter Adressat des angezielten Ausbaus sind die Familien der betroffenen Kinder, die dem Geschehen hilflos gegenüberstanden.

Zum einen sind dies Geschwister innerfamiliär misshandelter Kinder. Ob für sie der Weg in Therapie gebahnt werden kann, ist in der Regel über lange Zeit unklar. Entsprechend braucht es eine dafür achtsame Begleitung und teilweise wiederholt diagnostische Einschätzungen. Die Schlüsselrolle dafür spielen die in der Nachtraumazeit sorgetragenden erwachsenen Bezugspersonen.

Verwandte, die während der Zeit innerfamiliärer Übergriffe versagten, das Kind vor den Übergriffen zu schützen, sind eine weitere Zielgruppe aus der Familie des Kindes. Falls sie es sind, die die Aufgabe haben, nun für die gesunde Zukunft der betroffenen Kinder zu sorgen, geraten sie leicht unter hohen Erwartungsdruck. Je besser es ihnen gelingt, ihr eigenes Scheitern und das Scheitern ihrer bisherigen Familie zu bewältigen, umso mehr werden die vorher zu Opfern gemachten Kinder Stärkung und Gesundung aus ihrer sich neu aufbauenden Familie erfahren. Eine ausreichend intensive, die Entwicklung der Familienstrukturen therapeutisch unterstützende Familienberatung flankiert damit den psychischen Genesungsweg des Kindes.

Aber auch bei außerfamiliären Übergriffen brauchen Eltern Hilfe. Zu lösen sind Fragen wie: Wie kommen die Eltern über Selbstvorwürfe und Lähmung hinaus, um jetzt wieder wirkungsvoll helfen zu können. Selbstvorwürfe wie „Habe ich mein Kind, meinen Sohn, meine Tochter nicht gut genug gewarnt vor den Gefahren im sozialen Umfeld? Warum habe ich es nicht früher gespürt, was da gerade passiert? Hätte ich mein Kind anders vor den Gefahren in den sozialen Medien schützen müssen?“ usw. können mit beraterischer Hilfe aufgearbeitet werden.

Eltern und betroffene Kinder und Jugendliche sind gemeinsam Adressat der besonderen Beratungshilfe, die sich auf die Entscheidung für oder gegen eine mögliche Anzeigenerstattung gegen die übergriffige Person. Diese Frage hat für einen Teil der betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber

auch für deren nicht übergriffige Elternteile hohe Dringlichkeit und emotionale Bedeutung. Gleichzeitig weist der Vergleich der polizeilichen Kriminalstatistik mit der Rechtsverfolgungsstatistik auf eine hohe Einstellungsquote der Anzeige zu §§176ff. StGB (vgl. Betroffenenrat beim UBSKM 2021) hin. Die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige ist damit hoch konfliktbeladen. Das Risiko hoher psychischer Belastung bei geringer Erfolgsaussicht wahrzunehmen, kann zu einer sekundären Hilflosigkeitsentwicklung führen. Auch hier sind therapeutisch stützende Maßnahmen zu einem frühen Zeitpunkt gefragt, wo in den meisten Fällen noch keine psychotherapeutische Behandlung begonnen wurde.

Dritter Adressat des geplanten Ausbaus sind alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen professionell oder im Freizeitkontext arbeiten. Alle diese Personen tragen Verantwortung für einen den Kinderschutz sichernden Umgang mit Hinweisen, Signalen, Verdachtsmomenten zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet alle diese Personen, sei es in der Jugendhilfe, sei es im Gesundheitswesen oder in Vereinen etc. sich zum weiteren Vorgehen bei Verdachtsmomenten anonymisiert nach §8b SGB VIII fachberaten zu lassen. Die Beratung zu sexualisierter Gewalt sichert diese spezialisierte §8b-Beratung.

Konzeptueller Rahmen: Präventionsnetze gegen sexualisierte Gewalt als Maßnahmenrahmen

Gut eingebettet in ein allgemeines Bewusstsein und allgemeine Wachsamkeit zur Nicht Tolerierbarkeit von Beschädigungen der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen verliert die Begleitung betroffener Kinder in Schutz und Therapie ihren potentiell stigmatisierenden Charakter. Systematische und regelmäßig aktualisierte Präventionsmaßnahmen können dazu beitragen, dass flächendeckend sichere Anlaufpunkte und Ansprechpartner für Kinder in Not existieren. Darüber hinaus können spezialisierte Präventionstrainings und –programme die alltäglichen pädagogischen Bezugspersonen in Kita, Schule, OGS und Freizeiteinrichtungen in der Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen unterstützen. Prävention in diesem Sinn sollte einen festen Platz im pädagogischen Alltag haben.

Derzeit bestehende Ressourcen

- Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Hilden seit 1989
- Umfassende Einbindung in Präventionsnetzwerke im Kreis Mettmann und überregional (ajs, ProFamilia, Zartbitter, Kriminalpolizei Mettmann Prävention, Sag's e.V. etc.)
- Einbindung der Psychologischen Beratungsstelle für Hilden und Haan in die Netzwerke zum Kinderschutz nach §§8a, 8b SGBVIII, 4 KKG - formalisiert strukturiert für Hilden seit 2016
- Psychologische Beratungsstelle für Hilden und Haan als direkter Netzwerkpartner im Arbeitskreis Trauma des Kreisgesundheitsamts Mettmann mit Sicherstellung von Traumascreening und niedrigschwelliger Begleitung seit 2015

Derzeit bestehende Leerstellen / Versorgungsmängel

- Noch zu wenig strukturiert explizite Zugangswege zu Diagnostik, Intervention und Therapie
- Nicht ausreichende Ressourcen für ausgedehnter intensive therapeutisch-beraterische Akutbegleitung von betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Familien im Zeitraum zwischen Entdeckung des Gewaltgeschehens und Zugang zu spezifischer Traumatherapie
- Nicht ausreichende Ressourcen für dauerhaft installierte und flächendeckende Präventionskampagnen in allen Schulen, Kitas und Freizeiteinrichtungen

Geplante Ausbaumaßnahmen

Inhaltlich:

- Primäre Prävention von Traumatisierung durch sexualisierte Gewalt
- Sekundäre und tertiäre Prävention von Traumafolgeschäden nach sexualisierter Gewalt
 - o Diagnostik
 - o Intervention, therapeutisch-beraterische Akutbegleitung in höherer Intensität, gegebenenfalls auch therapeutisch fundierte Begleitung im polizeilich-juristischen Verfahren
 - o Therapeutisch-beraterische Begleitung beim Übergang in Traumatherapie i.e.S.
- Aufbau vernetzter Hilfestrukturen mit strukturiert expliziten Zugangswegen zu Diagnostik, Intervention und Therapie - derzeit befinden sich dazu im weiteren Ausbau:
 - o Kooperation mit Ambulanz und Tagesklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie Hilden/Düsseldorf
 - o Kooperation im Traumanetzwerk des Sozialpsychiatrischen Dienstes am Kreisgesundheitsamt Mettmann mit Schwerpunkt Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
 - o Kooperation mit dem kriminalpolizeilichen Opferschutz
- Formalisiert strukturierte Einbettung in regionale Maßnahmen nach §8a SGBVIII (auch Beratung nach §8b SGBVIII),

Räumlich:

- Aufschließen der bestehenden kommunal unterschiedlichen Präventionsansätze auf einen im Südkreis Mettmann möglichen maximalen best practice Ansatz
- Strukturierte Vernetzung im Südkreis Mettmann mit Hilden, Haan, Monheim, Langenfeld (und bislang noch in Vorabsprachen befindlich: Erkrath)

Erforderliche Personalressourcen:

- *Aus kommunalen Mitteln:* Haan und Hilden jeweils Teilstellen Prävention zusätzlich zu den bestehenden multiprofessionellen Teams der Erziehungsberatungsstellen, Monheim/Langenfeld unterschiedlich verortete Prävention (Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Erziehungsberatung etc.)
- *Mit 80% Landesförderung:* Erweiterung in Hilden/Haan und Langenfeld/Monheim durch insgesamt zwei 0,5 VZÄ Stellen psychologische oder pädagogisch-therapeutische Qualifikation (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in)
- Einbindung in die multiprofessionellen Teams der Psychologischen Beratungsstellen Hilden/Haan und Langenfeld/Monheim mit diversen traumaspezifischen Beratungskompetenzen
- Bildung eines Traumainterventionsteams aus der/den neuen analog zu Springerstellen interkommunal eingesetzten Fachkräften der spezialisierten therapeutisch-beraterischen Arbeit und jeweils einer bis zwei der Fachkräfte aus den bestehenden allgemeinen Erziehungs- und schulpsychologischen Beratungsstellen Hilden/Haan und Monheim/ Langenfeld. Denkbar ist hier auch eine Integration von Fachkräften der Fachstelle Sag's e.V. in Langenfeld, die in enger Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Monheim/Langenfeld stehen.

Finanzieller Jahresbedarf für die einzelnen Kommunen

Zum jetzigen Zeitpunkt der Konzeptabstimmung zwischen Hilden/Haan und Monheim/Langenfeld ist offen, wie hoch der Anteil erforderlicher psychologischer oder pädagogisch-therapeutischer (kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer) Qualifikation ist. Es wird im Folgenden daher jeweils der Finanzbereich, in dem sich das Ergebnis befinden wird, angegeben.

Bei 3+ Jahren einschlägiger Berufserfahrung ergeben sich Gesamtkosten für:

1 VZÄ Psychologische Qualifikation (EG13):	ca. 77.900€ + 20-25%: ca. 97.000€
1 VZÄ pädagogisch-therapeutische Qualifikation (S17):	ca. 70.400€ + 20-25%: ca. 87.000€

Nach Übernahme von 80% der Personalkosten durch das Land NRW verbleiben für:

1 VZÄ Psychologische Qualifikation (EG13):	ca. 19.500€
1 VZÄ pädagogisch-therapeutische Qualifikation (S17):	ca. 17.500€

Falls das Land NRW den Verbund aus Monheim/Langenfeld und Hilden/Haan nach Abschluss des aktuell laufenden Interessensbekundungsverfahrens zur Antragstellung auffordert, wird zwischen den 4 beteiligten Kommunen noch abgestimmt, ob es eine zentrale Anstellungsträgerschaft für die neuen Stellen geben soll oder mehrere Kommunen Anstellungsträger sind. Je beteiligter Beratungsstelle ist mindestens eine Aufstockung um 0,5 VZÄ für eine Beantragung beim Land gefordert, also insgesamt 1,0 VZÄ.

Die Jahreskosten liegen je nach Eingruppierung (s.o.) zwischen 17.500€ und 19.500€
Aufgeteilt auf 4 Kommunen ergibt dies je Kommune zwischen 4.375€ und 4.875€